

Auftrag zur Stromlieferung

nach Sonderabkommen **SonniDSLStrom-S**

1 Lieferanschrift	2 Rechnungsanschrift ¹⁾
Auftraggeber (Kunde)	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnr.	
Tel.-Nr.	
Geburtsdatum	
1) nur ausfüllen, falls abweichend von Ziff. 1	

3 Verbrauchsdaten	
Bisher. Stromlieferant	Kunden-Nr.
Zähler-Nr.	Jahresverbrauch in kWh

4 Stromlieferung	
zum nächstmöglichen Termin (s. Ziff. 1 Geschäftsbedingungen)	Einzugsdatum bei Umzug:

5 Einzugsermächtigung	6 Kontoinhaber (falls abweichend von 1 bzw. 2)
Kreditinstitut	Vorname, Name
Bankleitzahl	Straße, Hausnr.
Konto-Nr.	PLZ Ort

Ich ermächtige die Städtische Werke Borna GmbH hiermit, die Abschlags- und Rechnungsbeträge von vorstehendem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

7 Preisstruktur SonniDSLStrom-S	(bis 10.000 kWh)	
	netto	brutto ¹⁾
Arbeitspreis ²⁾	20,17 Cent/kWh	24,00 Cent/kWh
Grundpreis	64,66 €/Jahr	76,95 €/Jahr

1) Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, z.Zt. 19%

2) Preise enthalten die gesetzliche Stromsteuer (z.Zt. 2,05 Ct/kWh), die Umlage aus dem KWK-Gesetz in der jeweils vom Übertragungsnetzbetreiber benannten Höhe, Mehraufwendungen gemäß EEG und den Preis für die Netznutzung.

8 Auftragserteilung und Vollmacht zur Stromlieferung

Hiermit beauftrage ich die Städtische Werke Borna GmbH (SWB) mit der Lieferung des gesamten Strombedarfs für die unter Ziff. 1 genannte Lieferanschrift nach der Preisregelung **SonniDSLStrom-S**.

Der Tarif **SonniDSLStrom-S** ist gültig für Kunden mit Haushalts- oder Gewerbebedarf und einem Verbrauch bis 10.000 kWh/Jahr. Grundlage für das Zustandekommen der Stromlieferung mit **SonniDSLStrom-S** ist das Wirksamwerden (Beginn der Erstlaufzeit) des DSL-Vertrages mit der envia Tel GmbH. Der Vertragsbeginn beider Verträge ist identisch, sofern zu diesem Zeitpunkt der Pkt. 1.2 der umseitigen AGB der SWB eintrifft. Dieser liegt dem der envia Tel GmbH zugrunde.

Die vertragliche Erstlaufzeit beträgt zwei Jahre. Der Stromliefervertrag verlängert sich nur, wenn Sie den Vertrag mit der envia Tel GmbH um ein bzw. zwei Jahre verlängern. Ist dies nicht der Fall, endet der Stromliefervertrag nach Ablauf der zwei Jahre.

Das Angebot gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Borna. Grundlage der Stromlieferung sind die rückseitig aufgeführten Geschäftsbedingungen der Städtische Werke Borna GmbH, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Falls erforderlich, wird SWB einen Lieferantenwechsel schnellstmöglich vornehmen.

Ich bevollmächtige SWB zur Vornahme aller mit dem Lieferantenwechsel in Zusammenhang stehenden Erklärungen und Handlungen.

9 Widerrufsbelehrung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich diesen Auftrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen kann. Die Frist beginnt mit Absendung dieses unterschriebenen Formulars. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Städtische Werke Borna GmbH, Am Wilhelmshacht 20, 04552 Borna.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR STROMLIEFERUNG (AGB)

1 Zustandekommen und Lieferbeginn des Vertrages

- Der Stromliefervertrag kommt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsauskunft zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag zur Stromlieferung der Städtische Werke Borna GmbH (nachstehend SWB) zugeht. Sofern der Kunde den Auftrag bis zum 15. eines Monats an SWB schickt (Datum des Poststempels), wird der Stromliefervertrag mit dem 1. des übernächsten Monats wirksam, sofern nichts anders vereinbart ist. Entsprechendes gilt, wenn eine elektronische Bestellung des Kunden SWB zugeht.
- Die Stromlieferung durch SWB erfolgt ab dem Wirksamwerden des Vertrages (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung von SWB zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei SWB möglich sein, sind der Kunde und SWB berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

2 Preisbestandteile

Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten.

3 Preisänderungen

- Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SWB ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe, eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit SWB gem. Ziffer 3.3 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.
- Die Kündigung bedarf der Textform. SWB soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

4 Änderungen von Steuern und Abgaben

- SWB ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und / oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben; bei Verträgen mit Preisgarantie auch innerhalb der Preisgarantiefrist.
- Die Anpassung der in Ziffer 4.1 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14 bleibt unberührt. SWB wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.
- Ziffer 4.1 und 4.2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von elektrischer Energie belastende Steuern und/ oder Abgaben und/ oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

5 Ablesung der Messeinrichtung

SWB ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die SWB vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. SWB kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf SWB den Verbrauch schätzen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde einem Beauftragten von SWB den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- SWB ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SWB, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SWB zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWB den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des nach Feststellung des Fehlers folgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung und Verzug

- Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von SWB festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. SWB wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird SWB die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWB angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Barzahlung, die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung.
- Fordert SWB den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann SWB dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8 Vorauszahlung

- SWB kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.
- Sofern der Kunde entgegen Ziffer 8.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 14.2 Satz 2.

9 Unterbrechung bei Stromdiebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- SWB ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWB berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn

die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWB kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWB eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

- SWB hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

10 Vertragsänderungen

- Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I S. 1970 (36211)) und der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-GV) vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 2391) jeweils in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I S. 2006) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWB unzumutbar werden, ist SWB berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 11, 14 und 15 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- SWB wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folge wird der Kunde von SWB bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

11 Bonitätsauskunft

SWB ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWB Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Halle Balles Schurk KG, Ludwig-Wucherer-Straße 79, 06108 Halle. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann SWB den Auftrag des Kunden zur Stromlieferung ablehnen.

12 Datenschutz

SWB verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. Abrechnung, Netznutzungsentgelte). SWB nutzt die Daten des Kunden, um den Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber SWB (Städtische Werke Borna GmbH, Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna, T: 03433/218051, Kontakt: var@stadwerke-borna.de) zu widersprechen.

13 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

- SWB wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- Wartungsdienste werden nicht angeboten.

Informationspflichten

Gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV.

14 Laufzeit und Kündigung

- a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWB mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
b) Bei Verträgen mit Preisgarantie ist SWB erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2, 14.3 und 14.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.
- SWB ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß 9.2 dieser AGB ist SWB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
- Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- Die Kündigung bedarf der Textform.

15 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWB von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWB gemäß Ziffer 9 beruht. SWB wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWB bekannt sind oder von SWB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

16 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 Satz 1 haftet SWB nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWB dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

17 Vertragspartner

Städtische Werke Borna GmbH, Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna
Geschäftsführer: Mario Maron; Aufsichtsratsvorsitzender: Simone Lüdtkje

18 Kundendienst

Öffnungszeiten			
Montag			13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch		geschlossen	
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr		13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr		

Für Haushaltkunden:

T: (03433) 218051, Kontakt: var@stadwerke-borna.de

Für Gewerbe- u. Landwirtschaftskunden:

T: (03433) 218404, Kontakt: var@stadwerke-borna.de

Stördienst:

T: (03433) 27410